

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/GTP/2013/4

26. August 2013

Original: Deutsch

RID: 2. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Kopenhagen, 18. bis 22. November 2013)

Thema: Bestimmungen zur Beförderung von Expressgut in Spalte 19 der Tabelle A
sowie in Kapitel 7.6 RID

Information/Antrag des internationalen Eisenbahnverbandes (UIC)

1. Gemäß Absatz 60 des Schlussberichts der 1. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses (Riga, 12. – 15. November 2012) wurde die UIC um Prüfung gebeten, ob im Bereich der RID-Mitgliedsstaaten noch Beförderungen gefährlicher Güter als Expressgut durchgeführt werden. Falls dies nicht der Fall sei, könnten im RID die Spalte 19 der Tabelle A und das Kapitel 7.6 entfallen.
2. Die UIC hat dies geprüft und festgestellt, dass die oben genannten Bestimmungen weiterhin benötigt werden, da solche Beförderungen nach wie vor durchgeführt werden.
3. Die in Erwägung gezogene Überlegung, die CE-Vorschriften zu streichen und die begrenzten Mengen des Kapitels 3.4 und die freigestellten Mengen des Kapitels 3.5 zur Beförderung als Expressgut zuzulassen (siehe Absatz 31 des Schlussberichts der 48. Tagung des RID-Fachausschusses (Bern, 19. – 20. Mai 2010)) stellt nach Meinung der UIC keine geeignete Alternative dar, da sich die CE-Vorschriften seit Jahren bewährt haben und bei den Anwendern etabliert sind.
4. Auch aus sicherheitstechnischer Sicht besteht nach Ansicht der UIC kein Handlungsbedarf.
5. Die Mengengrenzen bei den CE-Vorschriften sind zwar höher als diejenigen des Kapitels 3.4 oder des Kapitels 3.5. Auch sind einzelne gefährliche Güter zur Beförderung als Expressgut zugelassen, für die keine Freistellung nach Kapitel 3.4 oder 3.5 vorgesehen ist. Andererseits gelten jedoch im Gegensatz zur Beförderung als begrenzte oder freigestellte Mengen bei der Expressgut-Beförderung sämtliche Vorschriften des RID, d.h., es bestehen z.B. keinerlei Erleichterungen hinsichtlich der Verpackung, der Bezeichnung und der Dokumentation.
6. Aus den oben genannten Gründen bittet die UIC die ständige Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses davon abzusehen, die Spalte 19 der Tabelle A und die Bestimmungen in Kapitel 7.6 zu streichen.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.